

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Soldatenräte

Von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung der Lage bei den Osttruppen war der am 10. November eintreffende Befehl der Obersten Heeresleitung zur Einrichtung von *Vertrauensräten*. Diese sollten ursprünglich in Stärke von einem Offizier, einem Unteroffizier und zwei Gefreiten für jede Kompanie usw. „bestimmt“ werden. Schon am 12. November wurde jedoch diese Bestimmung von der Obersten Heeresleitung dahin geändert, daß die Vertrauensräte aus der freien Wahl der Offiziere und Mannschaften hervorgehen und die Zahl der Mitglieder nach den Verhältnissen in dem betreffenden Truppenteil bemessen werden sollten.

Das Telegramm fährt fort:

„Die Vertrauensräte sind zweckmäßig in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen zur engsten Mitarbeit von den Truppenbefehlshabern heranzuziehen, damit die Ordnung im Heere aufrechterhalten wird. Die Führung der Truppen muß dabei jedoch fest in der Hand der Kommando-*behörden* bleiben.

In diesem Sinne ist auf die Mannschaften einzuwirken und ist ihnen klarzumachen, daß in gegenwärtigem Augenblick, wo die allerschwierigsten Bewegungen des Heeres zum Schlusse des Krieges noch gefordert werden, die Rückführung der Armee nur gewährleistet ist, wenn diese Bewegungen in strengster Ordnung und Mannszucht zur Ausführung gelangen.“

Der Oberbefehlshaber Ost fügte hinzu, daß die „*Soldatenräte*“ — hier taucht in den Akten zum ersten Male dieser Name auf — auf Grund der ersten Bestimmung über die Vertrauensräte bei der Entscheidung über Urlaub, Auszeichnungen und Disziplinarstrafen mitzuwirken hätten. Die Disziplinarstrafgewalt behalte der Führer. Hierüber und über das Gerichtswesen sollte besondere Weisung ergehen.

Damit war ohne zwingenden Grund eine Einrichtung auf den Osten übertragen, deren Notwendigkeit auch für den Westen zum mindesten stark umstritten ist. Sie mußte für den Osten sich um so bedenklicher auswirken, als ihre Ausnützung durch bolschewistisch verseuchte Elemente nahelag. Die Verantwortung hierfür trägt die Oberste Heeresleitung, wobei der Name nur insofern von Bedeutung ist, als durch die Umwandlung der „*Vertrauensräte*“ in „*Soldatenräte*“ die Anlehnung an das russische Vorbild unterstrichen wurde.

Zunächst allerdings hatte es den Anschein, als ob die neuen *Soldatenräte* ihre Aufgabe im Sinne der Obersten Heeresleitung auffassen und auf die Truppe einen günstigen Einfluß ausüben würden. Im gleichen Sinne versuchte auch die *Reichsregierung* einzuwirken. Sie telegraphierte: